

Auf die Zusatzbedingungen finden die Allgemeinen Bedingungen („Grunddeckung“) mit den jeweils angeführten Ergänzungen bzw. Abweichungen Anwendung.

Artikel 1

Was gilt als Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem den versicherten Personen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen können. Die Privathaftpflicht deckt Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- und Sachschaden zurückzuführen sind.

Weiters gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden)

- ein Schadenereignis, aus dem mehrere versicherte Personen in Anspruch genommen werden;
- mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse;
- Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 2

Welche Personen sind versichert?

Diese Versicherung gilt für

- den Versicherungsnehmer;
- den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährten;
- die Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern die Kinder nicht anderweitig Versicherungsschutz haben,
- im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen, sofern diese im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder aus Gefälligkeit tätig sind und aus diesen Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialversicherungsgesetzes unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 3

Welche Gefahren sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der im Artikel 2 genannten mitversicherten Personen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

- als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
- aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
- aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
- aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
- aus der Haltung von Kleintieren, wobei Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers bzw. Verfügungsberechtigten mitversichert sind (das Haftungsrisiko aus der Haltung von Hunden ist nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Police versichert). Für Schadenersatzverpflichtungen aus der gelegentlichen Verwahrung von Hunden, dem Reiten auf fremden Pferden und dem Hüten von Rindern sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, gilt dieser Versicherungsschutz subsidiär;
- aus der Innehabung und dem Betrieb einer Antennenanlage;
- aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch Haltung von Elektro- und Segelbooten;

- aus der Haltung und Verwendung von sonstigen, nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen. Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;
- aus der Haltung und Verwendung von Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg - wenn für die Privathaftpflichtversicherung keine höhere Pauschalversicherungssumme laut Police vereinbart ist, beträgt sie gemäß § 149, Abs. 1, Z 1 Luftfahrtgesetz (BGBl 253/1957) in der jeweiligen Fassung EUR 872.075,- gemeinsam für Personen- und Sachschäden;
- aus der Haltung und Verwendung von Schiffs- und Automodellen;
- aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern, ausgenommen Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten (z.B. Heizöl);
- aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.300,-. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

Nicht versichert sind

- Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst, den mitversicherten Personen oder sonstigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zugefügt werden.
- Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben (ausgenommen die mitversicherten Sachen der Logiergäste sowie an gemieteten Räumen und an den darin befindlichem Inventar, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat hat),
 - beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) entstehen,
 - jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand einer Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind.
- Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung
 - von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten (ausgenommen die vorgenannten Flugmodelle) im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl 253/1957) in der jeweiligen Fassung,
 - von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl 267/1967) in der jeweiligen Fassung.
- Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
- Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).
- Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
- Schadenersatzverpflichtungen infolge Verlust und Abhandenkommen von Sachen.

Artikel 4

Wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Schadenereignisse, deren Ursache in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen die Ursache bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt war.

Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 5

Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenfälle, die auf der ganzen Erde eintreten.

Artikel 6

Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

Wenden Sie sich nach einem Schadenfall unverzüglich an die CALL DIRECT Versicherung AG und informieren Sie diese umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.

Pflichten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen:

- Geben Sie uns sofort Nachricht, wenn gegen Sie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen (Klagen, Zahlungsbefehle, Strafverfügungen usw.) ergriffen werden. Beachten Sie vor allem auch die dort angeführten Fristen und Termine.
- Im Prozessfall wählen wir den Anwalt aus, der Sie vor Gericht vertritt.
- Nach Möglichkeit müssen Sie uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens unterstützen und unsere allfälligen Weisungen befolgen.
- Sie dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung keinen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anerkennen und auch keinen Vergleich schließen.
- Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung einer Weisung von uns nicht möglich, so müssen Sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch) vornehmen.
- Die Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsanspruches darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

Die Verletzung dieser Pflichten kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen (§ 6 VersVG).

Wir sind bevollmächtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages alle im Zusammenhang mit der Erledigung der Schadenbearbeitung erforderlichen Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherten scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 7

Die Leistung der Versicherung

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf der Police und in den vorliegenden Bedingungen angegebenen Höchsthaftungssummen. Die jeweils maßgebende Pauschalversicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres zusammen maximal dreimal zur Verfügung.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles haften wir wiederum bis zur vollen Höhe der vereinbarten Höchsthaftungssumme.

Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Police ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Wir übernehmen:

- Die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen.
- Die Kosten der Feststellung und Abwehr (auch vor Gericht) einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung, und zwar auch im Falle eines unberechtigten Anspruches. Diese Kosten werden auf die Höchsthaftungssumme angerechnet.

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Höchsthaftungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Höchsthaftungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Höchsthaftungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der Sterbetafel 1990/92 für Österreich oder einer neueren an deren Stelle tretenden und vom "Österreichischen Statistischen Zentralamt" veröffentlichten Rententafel und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt. Hinweis:

Ob für einen Schaden gehaftet wird und ob daneben auch eine Mitschuld des Geschädigten besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Tatsache allein, dass ein Schaden eingetreten ist, muss noch nicht bedeuten, dass es dafür auch einen Schuldigen gibt. Wir ersetzen im Versicherungsfall jene Kosten, die der Versicherungsnehmer persönlich aufbringen müsste, wenn er keine Haftpflichtversicherung hätte.